

# Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: RU250109-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller, Vorsitzende, Oberrichterin  
lic. iur. A. Strähl und Ersatzrichterin MLaw N. Menghini-Griessen  
sowie Gerichtsschreiberin Dr. S. Scheiwiller

## **Beschluss vom 30. Januar 2026**

in Sachen

**A. \_\_\_\_\_ AG,**

Beklagte und Beschwerdeführerin

gegen

**B. \_\_\_\_\_ AG,**

Klägerin und Beschwerdegegnerin

betreffend **Forderung**

**Beschwerde gegen die Vollstreckbarkeitsbescheinigung des Friedens-  
richteramtes der Stadt Zürich, Kreise 11 und 12, vom 23. Dezember 2025  
(GV.2025.00274 / SB.2025.00313)**

### **Erwägungen:**

1.

1.1 Die Beklagte und Beschwerdeführerin (fortan Beschwerdeführerin) ist seit dem tt.mm.2020 im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen und bezweckt den Import und Export von und den Handel mit Waren aller Art, insbesondere Lebensmittel (vgl. act. 5/1). Die Klägerin und Beschwerdegegnerin (fortan Beschwerdegegnerin) ist im Getränkehandel tätig (vgl. act. 5/2). Im Zusammenhang mit einer Bestellung von Waren liegen die Parteien im Streit (vgl. act. 2).

1.2 Mit Schlichtungsgesuch vom 20. Oktober 2025 erhob die Beschwerdegegnerin beim Friedensrichteramt der Stadt Zürich, Kreise 11 und 12 (fortan Vorinstanz), Klage gegen die Beschwerdeführerin, wobei sie um Verpflichtung der Beschwerdeführerin zur Bezahlung von Fr. 966.15 nebst 5% Zins seit dem 29. Dezember 2024 und Fr. 54.-- Betreuungskosten in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Zürich 12 sowie Fr. 5.-- Mahngebühren an die Beschwerdegegnerin und um Aufhebung des Rechtsvorschlages in der genannten Betreuung ersuchte (act. 8/1). An der Schlichtungsverhandlung vom 21. November 2025 ist für die Beschwerdeführerin unentschuldigt niemand erschienen (vgl. act. 8/5). Mit Entscheidvorschlag vom gleichen Tag wurde die Beschwerdeführerin zur Bezahlung des eingeklagten Betrages verpflichtet und der Rechtsvorschlag in vorstehend genannter Betreuung vollumfänglich aufgehoben (act. 8/6). Der Entscheidvorschlag wurde der Beschwerdeführerin am 24. November 2025 zugestellt (vgl. act. 8/6/2). In der nachfolgenden Vollstreckbarkeitsbescheinigung vom 23. Dezember 2025 wurde insbesondere festgehalten, dass der Entscheidvorschlag von den Parteien innert Frist nicht abgelehnt worden sei, er die Wirkungen eines rechtskräftigen Entscheides habe und vollstreckbar sei (act. 3 [Aktenexemplar] = act. 8/7; fortan act. 3).

1.3 Dagegen erhebt die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 24. Dezember 2025 Beschwerde samt Beilagen beim Obergericht des Kantons Zürich, wobei sie um Aufhebung der Vollstreckbarkeit und Einstellung des gegen sie laufenden Verfahrens ersucht (vgl. act. 2; act. 4/1-3).

1.4 Die Akten der Vorinstanz wurden beigezogen (act. 8/1-9). Vom Einholen einer Beschwerdeantwort und einer Vernehmlassung der Vorinstanz kann abgesehen werden (vgl. Art. 322 Abs. 1 und Art. 324 ZPO). Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

2.

2.1 Wenn die Schlichtungsbehörde nach Ergehen des Entscheidvorschlages eine Vollstreckbarkeitsbescheinigung ausstellt und darin – wie hier (vgl. E. 1.2) – zumindest sinngemäss feststellt, der Entscheidvorschlag sei nicht fristgerecht abgelehnt worden und es werde keine Klagebewilligung ausgestellt, stellt dies eine anfechtbare Verfügung dar. Erstellt die Schlichtungsbehörde die Vollstreckbarkeitsbescheinigung zu Unrecht und stellt sie fälschlicherweise keine Klagebewilligung aus, liegt eine Rechtsverweigerung vor. Dagegen kann eine Beschwerde nach Art. 319 lit. c ZPO erhoben werden, welche sich gegen die Vollstreckbarkeitsbescheinigung richtet. Dies hat innert der zehntägigen Frist von Art. 321 Abs. 2 ZPO zu erfolgen. Art. 321 Abs. 4 ZPO, wonach gegen Rechtsverzögerung jederzeit Beschwerde erhoben werden kann, ist nicht anwendbar (BGer 4A\_593/2017 vom 20. August 2018 = BGE 144 III 404, nicht publizierte E. 3.2.2). Gegen die Vollstreckbarkeitsbescheinigung vom 23. Dezember 2025 ergriff die Beschwerdeführerin folglich zu Recht das Rechtsmittel der Beschwerde, wobei diese rechtzeitig erfolgte (vgl. act. 2 i.V.m. act. 8/7/2).

2.2 Im Beschwerdeverfahren können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Bei Rechtsmitteleingaben von Laien genügt als Antrag eine Formulierung, aus der sich mit gutem Willen herauslesen lässt, wie das Obergericht entscheiden soll. Zur Begründung reicht aus, wenn auch nur ganz rudimentär zum Ausdruck kommt, weshalb der angefochtene Entscheid nach Auffassung der beschwerdeführenden Partei unrichtig sein soll. Sind auch diese Voraussetzungen nicht gegeben, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten (vgl. statt Vieler: OGer ZH PF130050 vom 25. Oktober 2013 E. II.2.1).

2.3 In ihrer Beschwerde macht die Beschwerdeführerin lediglich Ausführungen zum Inhalt der Forderungsstreitigkeit. Insbesondere macht sie geltend, sie sei zu

Unrecht eingeklagt worden. Ihr Geschäftsnachfolger bzw. Untermieter (C.\_\_\_\_\_) habe die fragliche Bestellung aufgegeben und sei mithin Schuldner der streitgegenständlichen Forderung, was dieser auch schriftlich bestätige (vgl. act. 2; act. 4/1-3). Diese Ausführungen hätte die Beschwerdeführerin anlässlich der Schlichtungsverhandlung vorbringen können und müssen. Da sie unentschuldigt nicht zur Schlichtungsverhandlung erschienen ist und der Streitwert Fr. 10'000.-- nicht übersteigt, konnte die Schlichtungsbehörde den Parteien einen Entscheidvorschlag unterbreiten (Art. 210 Abs. 1 ZPO). Wenn keine Partei den Entscheidvorschlag ablehnt, gilt dieser als angenommen und hat die Wirkungen eines rechtskräftigen Entscheids (Art. 211 Abs. 1 ZPO). Die Vollstreckbarkeitsbescheinigung stellt keinen Entscheid in der Sache dar, sondern hält einzig fest, dass der Entscheidvorschlag innert der 20-tägigen Frist im Sinne von Art. 211 Abs. 1 ZPO von den Parteien nicht abgelehnt worden ist (vgl. E. 1.2). Die Vorbringen der Beschwerdeführerin zum Hintergrund der Streitigkeit können nach Ablauf der Frist für die Ablehnung des Entscheidvorschlages nicht mehr berücksichtigt werden. Dass sie innert der genannten Frist eine solche Ablehnung eingereicht hätte und die Vollstreckbarkeitsbescheinigung mithin zu Unrecht erstellt worden wäre, macht die Beschwerdeführerin nicht geltend und dies ist gestützt auf die Akten auch nicht ersichtlich. Die Beschwerdeführerin äussert sich in ihrer Beschwerde mit keinem Wort zur Vollstreckbarkeitsbescheinigung, weshalb darauf nicht eingetreten werden kann. Im Übrigen wäre die Beschwerde mangels einschlägiger Rügen ohnehin abzuweisen, selbst wenn darauf einzutreten gewesen wäre.

### 3.

3.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 3 GebV OG auf Fr. 150.-- festzusetzen.

3.2 Im Schlichtungsverfahren sind von vornherein keine Parteientschädigungen zuzusprechen (vgl. Art. 113 Abs. 1 ZPO), was auch für das Rechtsmittelverfahren gilt (vgl. OGer ZH RU220004 vom 28. Januar 2022 E. 3.2 m.w.H.).

**Es wird beschlossen:**

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 150.-- festgesetzt und der Beschwerdeführerin auferlegt.
3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beschwerdegegnerin unter Beilage eines Doppels von act. 2, sowie die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 966.15.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

Dr. S. Scheiwiller

versandt am:  
3. Februar 2026